

**Öffentliche Bekanntmachung und Ladung
zur mündlichen Verhandlung über einen Antrag auf
Enteignung nach § 41 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)**

Das Land Sachsen-Anhalt (Landesstraßenbauverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale Magdeburg, benötigt für das Straßenbauvorhaben „L 168 - Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt Osmünde in der Gemarkung Gröbers Landkreis Saalkreis“ auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes vom 28.02.2006, Az.: 308.4.2-31037-F39.04, die nachfolgend benannte Fläche:

Grundbuch beim Amtsgericht Halle (Saale)					
Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	zu erwerbende Fläche in m²
Gröbers	2398	Gröbers	11	805	15

Im Grundbuch ist als Eigentümer Herr Deniz Aras eingetragen.

Das Land Sachsen-Anhalt (Straßenbauverwaltung), vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, hat die Enteignung nach § 41 StrG LSA beantragt. Der Antrag auf Enteignung wird damit begründet, dass die Fläche für den vorgesehenen Zweck in dem o. g. Planfeststellungsbeschluss festgesetzt ist und ein freihändiger Erwerb nicht möglich ist.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 16. Juni 2026,
um 10:30 Uhr im
Landesverwaltungsamt,
Ernst-Kamieth-Straße 2 , 06112 Halle (Saale)
Beratungsraum: D 2.01**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Der Antrag mit den entsprechenden Anlagen kann beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Raum C E.20, während der Dienstzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr (außer freitags) eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden.

Weiter werden die Betroffenen darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Im Auftrage

